

Bürgerverein Stickenbüttel e. V.

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Stickenbüttel e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Cuxhaven-Stickenbüttel.
- c) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- d) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- e) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Umwelt- und Landschaftsschutzes und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Pflege und Weiterentwicklung des Dorfbildes des Cuxhavener Ortsteils Stickenbüttel
 - Pflege des heimischen Brauchtums
 - Maßnahmen zur Reinhaltung der Landschaft und der Umwelt
 - Maßnahmen zur Pflege der Gemeinschaft des Ortsteils
 - Förderung sportlicher Betätigungen
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- b) Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen
- c) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- den Tod des Mitglieds,
 - freiwilligen Austritt,
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - Ausschluss aus dem Verein und
 - Auflösung bei juristischen Personen.
- a) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Bürgerverein Stickenbüttel e. V.

Satzung



- c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- a) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Weiter können zweckgebundene Umlagen erhoben werden.
- b) Höhe und Fälligkeiten von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt
- c) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
 - b) dem/der ersten Vorsitzenden
 - c) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Kassenwart/in
 - f) bis zu 8 Beisitzer
- g) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist der:
 - h) der Vorsitzende und der
 - i) stellvertretende Vorsitzende

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht bei der Mitgliederversammlung liegen. Zu den Aufgaben zählen:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Führung der Geschäfte sowie Verwaltung des Vermögens, Buchführung und Erstellung der Jahresberichte.
- d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern und Streichungen von der Mitgliederliste.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar dergestalt, dass in einem Jahr der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in mit der Hälfte der Beisitzer und im folgenden Jahr der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in mit der anderen Hälfte der Beisitzer gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- b) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Bürgerverein Stickenbüttel e. V.

Satzung



- c) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- d) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- a) Der/die Vorsitzende, bei Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende, kann Vorstandssitzungen einberufen.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- c) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene Stimme und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- b) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Die Entgegennahme des Jahresberichtes.
 - Die Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - Wahl und Abberufung von mindestens 2 Kassenprüfern und zwar im jährlichen Wechsel von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und evtl. Umlagen.
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal an einem vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt statt. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- b) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse es erforderlich macht oder wenn ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.

Bürgerverein Stickenbüttel e. V.

Satzung



- d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei Abwesenheit beider von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- b) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
- c) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- d) Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst, Stimmenthaltungen gelten bei der Auszählung als ungültige Stimmen.
- e) Bei Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- f) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der entsprechenden Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- g) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Datenschutz

- a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein persönliche Daten wie Adresse, Alter, Bankverbindung, Telefon, E-Mail auf. Diese Informationen werden vom/von dem Kassenwart/in in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- b) Gelegentlich informiert der Verein Presseorgane über Veranstaltungen (Ankündigungen, Berichte). Solche Informationen können auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden. Dabei können Vereinsmitglieder abgebildet und / oder namentlich genannt werden.
Jedes Vereinsmitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.
- c) Mitgliederverzeichnisse werden nur Vorstandsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Jedwede Weitergabe solcher Daten an Dritte ist nicht gestattet.
- d) Nach Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht. Lediglich Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre nach dem Ausscheiden des Mitglieds aufbewahrt.

Bürgerverein Stickenbüttel e. V.

Satzung



§ 14 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b) Falls die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- c) Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Cuxhaven mit der Auflage, das Vermögen für die allgemeine Förderung des Ortsteils Stickenbüttel zu verwenden.
- d) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung vom 16.3.1988 mit der Änderung vom 1.5.1993 und die Satzung vom 7.3.2003 eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Cuxhaven werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Stand 21.03.2024